

Versprechen und Wirklichkeit

Die Grenzen des Gewaltschutzgesetzes

Gewalt zwischen ehemaligen oder aktuellen Beziehungspartner*innen, sogenannte Partnerschaftsgewalt, gibt es in allen gesellschaftlichen Schichten. In rund 80 Prozent der Fälle sind die Täter männlich und die Betroffenen weiblich. Im Jahr 2002 wurde ein zusätzliches zivilrechtliches Schutzinstrument für Betroffene entwickelt: das Gewaltschutzgesetz. Damit können diese bei Gericht niedrigschwellig und schnell Kontaktverbote für die Täter*innen erlangen. So jedenfalls die Theorie. Doch wie viel Schutz bietet das Gesetz tatsächlich für Betroffene?

Paula Edling und Michael Wrase

Das „Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen“ – kurz: Gewaltschutzgesetz – ermöglicht es Betroffenen von Gewalt oder Stalking, gerichtlich angeordnete Kontakt- oder Näherungsverbote zu beantragen. Wenn sie in einer gemeinsamen Wohnung mit dem Gewalttäter leben, kann ihnen zusätzlich das alleinige Wohnrecht zugesprochen werden. Gewaltbetroffene sollen ihren Alltag selbstbestimmt und sicher weiterführen können, statt Arbeitsweg und Telefonnummer wechseln oder in ein Frauenhaus fliehen zu müssen.

Für eine Gewaltschutzanordnung müssen sich Betroffene an das örtliche Familiengericht wenden. Dort wird ihr Antrag in der Regel ohne Anhörung der Gegenpartei innerhalb weniger Tage bearbeitet. Hält das Gericht den Antrag für begründet, sind die Schutzanordnungen unmittelbar für meist 6 bis 24 Monate gültig. Bei Missachtung der gerichtlichen Anordnung drohen den Antragsgegner*innen

Ordnungsgelder oder sogar Haftstrafen. Eine Verlängerung der befristeten Schutzanordnung ist möglich, sofern die Bedrohungslage weiterhin besteht.

Grundsätzlich kann das Gesetz in all jenen Fällen in Anspruch genommen werden, in denen vorsätzlich der Körper, die Gesundheit, die Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung einer Person verletzt wurde oder sie aufgrund konkreter Umstände eine dieser Verletzungen befürchtet. Bezüglich der Form oder der Schwere von Gewalt, die einem Antrag zugrunde liegen müssen, stellt das Gesetz wenig Anforderungen. Dennoch münden längst nicht alle Anträge auch tatsächlich in eine Anordnung zugunsten der Betroffenen. Wird ihr Antrag zurückgewiesen, zahlen sie die Verfahrenskosten.

Im Projekt „Zugang zu Gewaltschutz“ erforschen wir, wie gut das Recht auf Gewaltschutz für die Betroffenen tatsächlich wirkt. Das Projekt wird von der Berliner Senatsverwaltung für Justiz

und Verbraucherschutz sowie der CMS Stiftung „Zugang zum Recht. Für alle.“ gefördert. Dazu werten wir Gewaltschutzverfahren in Berlin statistisch aus und nutzen Daten aus der Verfahrensdatenbank forumSTAR. Außerdem analysieren wir Verfahrensakten qualitativ, ergänzt durch Expert*inneninterviews und teilnehmende Beobachtungen an Gerichten.

Vorläufige Ergebnisse unserer Aktenanalyse von 120 Gewaltschutzverfahren an Berliner Familiengerichten aus den Jahren 2021 bis 2023 zeigen: Zurückweisungen von Anträgen werden häufig damit begründet, dass aus der Perspektive des Gerichts eine konkrete Gefährdungssituation nicht ausreichend glaubhaft gemacht worden oder die geschilderte Gewalterfahrung nicht vom Gesetz erfasst sei. Dies wirft eine Reihe von Fragen auf, die wir vor dem Hintergrund soziologischer Erkenntnisse zu Partnerschaftsgewalt betrachten müssen.

„In Gewaltschutzverfahren liegt die Beweislast grundsätzlich bei den Antragstellenden“

In Gewaltschutzverfahren liegt die Darlegungs- und Beweislast grundsätzlich bei den Antragstellenden. Eine mündliche Anhörung findet nur selten statt. Daraus ergeben sich bestimmte Anforderungen an den schriftlichen Antrag: Nach der juristischen Kommentarliteratur sollte dieser beispielsweise möglichst genaue Angaben zu Zeitraum, Ort sowie eine detailreiche Darstellung der erlebten oder zu befürchtenden Verletzung beinhalten, um als ausreichend glaubhaft bewertet zu werden.

Das Datum ist beispielsweise wichtig, um die Dringlichkeit der Anordnung zu begründen. So muss die beschriebene Verletzung kurz vor der Antragstellung datiert sein. Hier ist die gerichtliche Logik: Wenn der Antrag nicht innerhalb weniger Tage nach einer Gewalthandlung gestellt wurde, scheint die Bedrohungssituation nicht (mehr) akut zu sein. Außerdem muss der Wahrheitsgehalt eines Antrags mindestens durch eine eidesstattliche Versicherung bestätigt werden. Weitere Dokumente wie ärztliche Atteste, Fotos, Zeug*innenaussagen, polizeiliche Einsätze oder Strafanzeigen sind hilfreich, um eine tatsächliche Gefahrensituation glaubhaft



Paula Edling ist wissenschaftliche Mitarbeiterin in der Forschungsgruppe Recht und Steuerung im Kontext sozialer Ungleichheiten am WZB und Co-Leiterin des Projekts „Zugang zum Recht auf Gewaltschutz“. paula.edling@wzb.eu

Foto: © WZB/Martina Sander, alle Rechte vorbehalten.

zu machen. Wenn das Gericht die Darstellungen der Antragstellenden für nicht ausreichend konkret oder unvollständig hält, wird in einigen Fällen um eine schriftliche Konkretisierung innerhalb einer ein- bis zweiwöchigen Frist gebeten. In anderen Fällen wird der Antrag ohne weitere Nachfrage direkt zurückgewiesen.

Diese formal-rechtlichen Ansprüche an den Gewaltschutzantrag sind mit dem komplexen Phänomen von partnerschaftlicher Gewalterfahrung in Teilen schwer zu vereinbaren. Denn nur jene Gewaltbetroffenen können die genannten Ansprüche erfüllen, die innerhalb kurzer Zeit nach einer konkreten Gewalterfahrung über die Möglichkeit eines Gewaltschutzantrags informiert sind und insofern reaktions- und handlungsfähig sind, dass sie den Weg zum Gericht oder zu einer Anwältin/einem Anwalt auf sich nehmen können oder wollen. Dieser Weg erfordert nicht nur zeitliche und finanzielle Ressourcen, sondern für viele auch eine Überwindung, zum Beispiel wegen früherer Erfahrungen mit Behörden. Zusätzlich benötigen einige Gewaltbetroffene Unterstützung aufgrund von Sprachbarrieren oder Beeinträchtigungen – diese steht jedoch nicht immer zur Verfügung. Gerade bei partnerschaftlicher Gewalt kostet die Antragstellung auch in emotionaler Hinsicht Kraft: So stellt es für einige Betroffene eine große emotionale Herausforderung dar, ihre*n (ehemalige*n) Beziehungspartner*in offiziell „anzuzeigen“ – besonders dann, wenn gemeinsame Kinder betroffen sind. Nicht nur Scham, sondern auch

Partnerschaftsgewalt gibt es in allen
gesellschaftlichen Schichten.
Foto: © Fabian Sommer | picture alliance/dpa,
alle Rechte vorbehalten.



konfliktvolle Gefühle oder Wünsche nach einer Versöhnung können ihre Entscheidungsfindung beeinflussen und verzögern.

Darüber hinaus spielen für die Gewaltbetroffenen befürchtete Konsequenzen oder auch schlicht ökonomische Abhängigkeit eine Rolle bei der Abwägung. Ein rechtlicher Antrag könnte eine Gegenreaktion der gewalttätigen Person auslösen: Wie aus der Fachliteratur zu partnerschaftlicher Gewalt bekannt ist, bedeutet der empfundene Kontrollverlust oder Verrat, den gewalttätige (Ex-)Beziehungspersonen bei einer drohenden Trennung empfinden, häufig ein besonders großes Gewaltpotenzial.

Die Anforderung, einen Antrag innerhalb weniger Tage nach einer Verletzung zu stellen, erscheint daher unter dem Gesichtspunkt des schnellen Schutzes zwar sinnvoll – verstrichene Zeiträume als Zurückweisungsgrund zu nutzen, jedoch nicht. In der stark durch juristisches Denken geprägten Entscheidungspraxis

„Auch ein später gestellter Antrag weist in der Regel auf eine echte Bedrohungssituation hin“

der Gerichte wird eine sich eigentlich aufdrängende Frage offenbar nicht gestellt: Weshalb sollten Gewaltbetroffene einen Antrag stellen, wenn sie sich gar nicht mehr bedroht fühlen (müssten)? Sprich: Auch ein später gestellter Antrag weist in der Regel auf eine echte Bedrohungssituation hin.

Blickt man auf die Zurückweisungen, so wird deutlich, dass Gewalt in juristischer Hinsicht eben nicht gleich Gewalt ist. Das Gesetz ist lediglich darauf ausgerichtet, in den Fällen Schutz zu bieten, in denen eine glaubhaft zu machende vorsätzliche Verletzung des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung (oder eine Androhung dessen) vorliegt. So kann das Gewaltschutzgesetz beispielsweise dann schon nicht greifen, wenn aufgrund starker psychischer Belastung die Schuldfähigkeit des Täters oder der Täterin anzuzweifeln ist.

Eine Schwierigkeit liegt auch darin, dass begrenzt ist, was überhaupt als Verletzung angesehen wird. Die Akten zeigen, dass körperliche

Gewalterfahrungen aus juristischer Perspektive nicht mit Körperverletzungen gleichzusetzen sind. So steht beispielsweise in einer richterlichen Zurückweisung: „Zwar tragen Sie ohne nähere Ausführungen vor, dass der Antragsgegner Sie am [DATUM] geschlagen hat. Es wird aber nicht vorgetragen, ob dadurch eine Körperverletzung eingetreten ist.“ Gewaltschutzverfahren sind auf konkrete Vorfälle von Verletzungen ausgerichtet, die anhand einer Uhrzeit und eines Tathergangs detailgetreu dargelegt werden können. Dies trifft vor allem auf direkte, körperliche Gewaltverfahren zu. Körperliche Gewalt kann je nach Schweregrad durch Bilder oder ärztliche Atteste nachgewiesen werden. Subtilere Formen von Partnerschaftsgewalt hingegen sind deutlich schwieriger zu beschreiben und nachzuweisen.

Vor allem Formen psychischer Gewalt sind meist diffus und subtil und passen kaum in die konkrete und datierbare Vorfalls-Logik des Gewaltschutzgesetzes. Sie äußern sich mitunter in schleichender Isolation, Einschränkung der Handlungsfreiheiten durch Bewachen und finanzielle Kontrolle sowie Demütigung, Beleidigungen und Manipulation über längere Zeiträume hinweg. Diese Mechanismen führen dazu, dass die Handlungsmöglichkeiten von Betroffenen stark eingeschränkt werden und teilweise sogar dazu, dass diese selbst an ihrer Wahrnehmung und Handlungsfähigkeit zweifeln. Das geforderte konkrete und detailgetreue Vortragen ihrer Gewalterfahrung wird dadurch erschwert.

Als Verletzung der Freiheit gilt außerdem lediglich das tatsächliche räumliche Einsperren einer Person, nicht jedoch die Einschränkung ihrer Handlungsfreiheit durch Isolation oder Kontrolle, vor allem die Kontrolle von finanziellen Mitteln. Dabei ist wirtschaftliche Gewalt weithin als Form partnerschaftlicher Gewalt anerkannt und wird als solche explizit in Artikel 3 des völkerrechtlichen Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (kurz: Istanbul-Konvention) genannt. In den ablehnenden Entscheidungen wird jedoch darauf verwiesen, dass eine solche Gewalterfahrung nicht durch das Gesetz abgedeckt sei.

Deutlich wird in der Kommentarliteratur, dass von psychischer Gewalt wie Demütigung, Beleidigung und Kontrolle Betroffene physische Fol-

gen wie Schlafstörungen oder Panikattacken vorbringen müssen, damit das Kriterium einer Verletzung der Gesundheit vorliegt. So ist das eher uneindeutig beschriebene Gefühl, Angst zu haben oder bedroht zu werden, nach vorläufigen Ergebnissen unserer Aktenanalyse häufig nicht ausreichend für eine Schutzanordnung.

Grundsätzlich gilt laut Gesetz außerdem, dass eine Person nicht nur auf die Schutzmaßnahmen zugreifen kann, wenn sie bereits Gewalt erlebt hat, sondern auch, wenn sie vortragen kann, dass sie diese aus konkreten Umständen befürchtet. Diese Umstände scheinen jedoch weiterhin einer juristischen Eingrenzung zu unterliegen: Die Art und Weise, wie eine direkte oder indirekte Gewalt- oder Mordandrohung wiedergegeben wird, kann laut ersten Erkenntnissen unserer Analyse einen entscheidenden Unterschied machen. Fraglich ist jedoch, ob die Antragstellenden sich einer solchen Relevanz der Worte bewusst sind und ob sie tatsächlich in der Lage sind, den Wortlaut einer gehörten Drohung immer genau wiederzugeben. Hier sind auch Sprach- und Übersetzungsbarrieren zu berücksichtigen.

All diese Schwachstellen des Gesetzes und seiner rechtlichen Praxis können dazu beitragen, Werte aus der deutschen Frauenhausstatistik 2022 zu erklären, nach der lediglich 13 Prozent der befragten Personen, die im Frauenhaus Schutz suchten (also jener Gruppe, für die das Gesetz seiner Ursprungsidee nach eine wichtige Handlungsoption bieten soll), überhaupt einen Gewaltschutzantrag stellten. Aus der Aktenanalyse werden jedoch zahlreiche weitere Probleme sichtbar, mit denen wir uns in den kommenden Monaten eingehend auseinandersetzen werden: So ist die effektive Um-



Michael Wrase ist Leiter der Forschungsgruppe *Recht und Steuerung im Kontext sozialer Ungleichheiten am WZB* und Professor für *Öffentliches Recht mit den Schwerpunkten Sozial- und Bildungsrecht an der Universität Hildesheim*. Seine Forschungsschwerpunkte liegen in den Bereichen *Verfassungsrecht, Sozial- und Bildungsrecht, Bildungssteuerung und Rechtssoziologie/Socio-Legal Studies*. michael.wrase@wzb.eu

Foto: © Universität Hildesheim, alle Rechte vorbehalten.

setzung der gerichtlichen Anordnungen an eine entsprechende Sanktionierung von Verstößen geknüpft. Nach aktuellem Stand unserer Forschung sind solche Sanktionierungen jedoch mit weiteren Hürden für Betroffene verbunden.

Unsere Forschung zeigt Probleme auf, die sowohl im Gesetz selbst als auch in der Rechtspraxis liegen. Durch eine vertiefte rechtssoziologische Analyse erhoffen wir uns außerdem grundlegende Erkenntnisse über die Möglichkeiten effektiver rechtlicher und sozialpolitischer Interventionen – und konkrete Verbesserungen beim Rechtszugang für die Betroffenen. ●

Literatur

Baker, Jeffrey R.: „Enjoining Coercion: Squaring Civil Protection Orders with the Reality of Domestic Abuse“. In: *Journal of Law and Family Studies*, 2008, Jg. 11, H. 35.

Barlow, Charlotte/Johnson, Kelly/Walklate, Sandra Lyn/Humphreys, Les: „Putting Coercive Control into Practice: Problems and Possibilities“. In: *The British Journal of Criminology*, 2020, Jg. 60, H. 1, S. 160-179.

Frauenhauskoordinierung e.V.: *Bundesweite Frauenhausstatistik 2022*. Berlin: 2023. Online: <https://www.frauenhauskoordinierung.de/publikationen/frauenhausstatistik> (Stand 4.11.2024).